



Satzung

der
Bayer Beistandskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Leverkusen



Satzung

der
Bayer Beistandskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Leverkusen

Stand: 01. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

SATZUNG

A.	Vereinsrecht	7
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	7
§ 2	Mitgliedschaft	7
B.	Beitrags- und Leistungsrecht	9
§ 3	Einnahmen der Kasse	9
§ 4	Sterbegeld	9
§ 5	Austrittsvergütung	10
§ 6	Auskunftspflicht	10
§ 7	Verpfändung und Abtretung	10
C.	Kassenverwaltung	11
§ 8	Kassenorgane und Kassenämter	11
§ 9	Mitgliederversammlung	11
§ 10	Aufsichtsrat	13
§ 11	Vorstand	15
§ 12	Vermögensanlagen	15
§ 13	Rechnungslegung	15
§ 14	Versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung	15
D.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 15	Übergangsbestimmungen	16
§ 16	Bekanntmachungen	17
§ 17	Auflösung	17
§ 18	Inkrafttreten	17
	Satzungsanhang	18-23

A. Vereinsrecht

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Die Kasse führt den Namen „Bayer Beistandskasse“.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Trägerunternehmen der Kasse ist die BAYER AG, Leverkusen – im Folgenden kurz BAYER genannt.
3. Sitz der Kasse ist Leverkusen.
4. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld nach Maßgabe dieser Satzung. Das Vermögen und die Einkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind Mitarbeiter und Leistungsempfänger einer Versorgungseinrichtung von BAYER sowie solcher rechtlich selbständiger Unternehmen, deren Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern auf Antrag des Unternehmens durch Beschluss des Vorstandes das Recht zur Mitgliedschaft eingeräumt wurde, berechtigt. Entsprechendes gilt für die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und volljährigen Kinder von Mitgliedern, die nach Satz 1 die Mitgliedschaft erwerben oder erworben haben. Eingetragene Lebenspartner sind Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
2. Die Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres begründet werden. Sie beginnt mit dem Eingang der mindestens in Textform abgegebenen Beitrittserklärung bei der Kasse. Abweichend von Satz 1 können die nach Nr. 1 mitgliedschaftsberechtigten Kinder von Mitgliedern die Mitgliedschaft nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erwerben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der mindestens in Textform abgegebenen Beitrittserklärung bei der Kasse.
3. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der den Beginn der Mitgliedschaft bestätigt.
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - mit dem schriftlichen Widerruf des Mitglieds, dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen sich nach den §§ 8,9 und 152 Abs. 1 VWG richten.
- 4.2 Der Austritt aus der Kasse kann nur zum Ende eines Monats mit mindestens 4-wöchiger Frist schriftlich erklärt werden.

4.3 Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannten Anschrift ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

Zahlt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Austrittsvergütung (§ 5) und die im Zusammenhang mit dem Ausschluss und dem Wiederaufleben der Mitgliedschaft entstandenen Kosten zurück, so lebt die frühere Mitgliedschaft wieder auf, falls das Mitglied und die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

B. Beitrags- und Leistungsrecht

§ 3 Einnahmen der Kasse

1. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Vermögenserträgen und
 - sonstigen Zuwendungen.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist in der jeweils maßgeblichen Beitragstabelle im Satzungsanhang bestimmt. Er richtet sich bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung bis zum 20. Dezember 2012 nach dem Geschlecht des Mitglieds sowie dem Beitragsalter bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung und ergibt sich aus den Tabellen 1a bzw. 1b. Bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung ab dem 21. Dezember 2012 richtet sich der monatliche Mitgliedsbeitrag ausschließlich nach dem Beitragsalter bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung; er ergibt sich aus den Tabellen 2a und 2b.
3. Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig. Die Beitragszahlung beginnt mit der Begründung der Mitgliedschaft bzw. der Zusatzversicherung; sie endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, spätestens mit Vollendung des 85. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden nach Wahl der Kasse entweder im Abzugsverfahren von den Bezügen im Fälligkeitsmonat einbehalten oder für das laufende Kalenderjahr vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht (Lastschriftinzugsverfahren). Wird der Lastschritteinzug aus einem vom Mitglied zu vertretenden Umstand nicht durchgeführt, so hat das Mitglied die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4 Sterbegeld

1. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich die Grundversicherung in Höhe von € 1.000,--.
2. Jedes Mitglied ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zum Abschluss von fünf Zusatzversicherungen über jeweils € 750,-- berechtigt. Darüber hinaus ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres dazu berechtigt, eine sechste Zusatzversicherung über € 750,-- abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass das versicherte Sterbegeld dadurch insgesamt den Höchstbetrag von € 5.500,-- nicht überschreitet.
3. Das gemäß Nr. 1 und 2 versicherte Sterbegeld kann für einen befristeten Zeitraum um einen bis zu 25%-igen Gewinnzuschlag erhöht werden. Das Nähere bestimmt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan.

4. Das Mitglied erhält bei Ableben seines Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Sterbegeld in Höhe eines Drittels des gemäß Nr. 1 und 2 versicherten Sterbegeldes. Sind beide Elternteile Mitglieder der Kasse, richtet sich das Kindersterbegeld nach dem höheren versicherten Sterbegeld.
5. Im Sterbefall rückständige Beiträge werden mit dem Sterbegeld verrechnet. Beitragsvorauszahlungen werden zusammen mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
6. Der Anspruch auf Sterbegeld setzt eine Wartezeit von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Abschluss der jeweiligen Zusatzversicherung voraus. Die Wartezeit entfällt bei Unfalltod sowie bei Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft oder Zusatzversicherung vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. gleichzeitig mit dem Beginn des zur Mitgliedschaft berechtigenden Arbeitsverhältnisses begründet haben.
7. Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto oder Zusendung eines Verrechnungsschecks an den Überbringer des Mitgliedsausweises und der Sterbeurkunde, es sei denn, das verstorbene Mitglied hat eine andere Person der Kasse gegenüber mindestens in Textform als bezugsberechtigt erklärt. Bei Zweifel an der Bezugsberechtigung erfolgt die Auszahlung an denjenigen, der die Bestattungskosten getragen hat.

§ 5 Austritts- vergütung

Mitglieder, die zu ihren Lebzeiten nach einer Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren aus der Kasse ausscheiden, erhalten eine Austrittsvergütung in Höhe von 95% der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung. Die Höhe der Austrittsvergütung ergibt sich beispielhaft aus dem Satzungsanhang. Dabei ist bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung bis zum 20. Dezember 2012 die Tabelle 3a und bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. einer Zusatzversicherung ab dem 21. Dezember 2012 die Tabelle 3b maßgeblich. Die Zahlung der Austrittsvergütung erfolgt durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto oder Zusendung eines Verrechnungsschecks.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 7 Verpfändung und Abtretung

Der Anspruch auf Kassenleistungen kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

C. Kassenverwaltung

§ 8 Kassenorgane und Kassenämter

1. Die Organe der Kasse sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.

Die Mitglieder der Kassenorgane müssen Mitglieder der Kasse sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Kassenämter haben inne
 - der Verantwortliche Aktuar,
 - der Treuhänder für das Sicherungsvermögen sowie ein stellvertretender Treuhänder,
 - der Abschlussprüfer.

Die Bestellung der Inhaber der Kassenämter erfolgt nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Bestimmungen dieser Satzung und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Mitglieder- versammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Kasse dies erfordert oder mindestens 200 Mitglieder, der Aufsichtsrat oder BAYER unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung sowie ggf. unter Hinweis auf elektronische Zugangsmodalitäten vom Vorstand einberufen. Sie finden am Sitz der Kasse oder mittels Videokonferenz statt. Die Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz steht der Präsenzsitzung gleich.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens zwei teilnehmenden Mitgliedern eigenhändig oder elektronisch zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 10 Nr. 2) sowie deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - 5.2 Abberufung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - 5.3 Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 5.4 Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 5.5 Entgegennahme des Ergebnisses der versicherungsmathematischen Vermögensüberprüfung und Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen oder Deckung von Fehlbeträgen (§ 14),
 - 5.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 5.7 Beschlussfassung über sonstige Anträge des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - 5.8 Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 17),
 - 5.9 Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Kasse oder ihre gesetzlichen Vertreter. Ein Mitglied kann sich mittels Erteilung einer eigenhändig oder elektronisch unterschriebenen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierbei kann der Vertreter einschließlich seines eigenen Stimmrechtes maximal 4 Stimmrechte ausüben. Über die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 17) kann nur beschlossen werden, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Andernfalls kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beschließen, die in der Tagesordnung enthalten sind bzw. mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird zunächst eine Stichwahl durchgeführt, danach entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BAYER.
10. Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt oder wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
11. Mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse aller Mitglieder können die Bestimmungen der §§ 2 - 7 und 15 abgeändert werden.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und jeweils einen ersten und zweiten Stellvertreter.
Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes gewähltes Aufsichtsratsmitglied findet für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Entsprechendes gilt für die Nachwahl der Stellvertretung, sofern kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht.
3. Der Konzernbetriebsrat BAYER ernennt zwei Mitglieder und jeweils einen ersten und zweiten Stellvertreter.
4. BAYER ernennt zwei Mitglieder und jeweils einen ersten und zweiten Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

6. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Ernennung bzw. Wahl folgenden Aufsichtsratssitzung und endet spätestens mit dem Amtsantritt der Nachfolger. Sie endet ferner, wenn das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt oder von der Mitgliederversammlung abberufen wird oder wenn die Mitgliedschaft in der Kasse endet. Der Konzernbetriebsrat BAYER und BAYER können die jeweils von ihnen gewählten bzw. ernannten Mitglieder bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig abberufen.
7. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.1 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag von BAYER,
 - 8.2 Die vorläufige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 8.3 Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - 8.4 Erteilung der Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstandes, die über den normalen laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere zu Entscheidungen über die Aufstellung der Grundsätze für die Vermögensanlagen,
 - 8.5 Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 - 8.6 Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und eines stellvertretenden Treuhänders.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Einzelne Mitglieder können mittels Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzung kann auch insgesamt mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Nichtteilnahme die seines Stellvertreters. Bei Bedarf ist auch die Beschlussfassung durch ein schriftliches Umlaufverfahren möglich; Satz 5 gilt entsprechend.
10. Zur Überwachung des Vorstandes kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht und die Einsicht in die Bücher verlangen.
11. Der Vorstand soll grundsätzlich zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden und kann in diesem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.
12. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Die Zustimmungserfordernisse des § 10 Nr. 8.4 und 8.5 sind zu beachten. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, soweit sie Rechtsgeschäfte mit der Bayer-Pensionskasse VVaG, der Rheinischen Pensionskasse VVaG, dem Bayer Pension Trust e. V. oder der Bayer-Unterstützungskasse GmbH tätigen.
Schriftliche Willenserklärungen werden im Namen des Vorstandes ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
Der Vorstand – auch ein einzelnes Vorstandsmitglied – kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten werden vom Vorstand bestellt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12 Vermögens- anlagen

Das Vermögen der Kasse ist nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 13 Rechnungs- legung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.

§ 14 Versicherungs- mathematische Vermögens- überprüfung

1. Der Vorstand hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den nach § 13 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Positionen zu übernehmen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind die sich nach Nr. 1 etwa ergebenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 2 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

3. Ein sich nach Nr. 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung wird zunächst für die Gewährung des befristeten Gewinnzuschlages zum satzungsmäßigen Sterbegeld (§ 4 Nr. 3) und mit dem verbleibenden Betrag für ein Bonussterbegeld entsprechend den von der Aufsichtsbehörde genehmigten geschäftsplanmäßigen Berechnungsgrundsätzen verwendet.

Bei Überschreitung des nach der KStDV zulässigen Sterbegeldhöchstbetrages wird das überschreitende Bonussterbegeld mit dem geschäftsplanmäßigen Barwert ausbezahlt.

Zusätzlich zu einer Beteiligung an den Überschüssen nach den Sätzen 1 bis 3 gewährt die Kasse ihren Mitgliedern eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen im Wege der Direktgutschrift gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

4. Ein sich nach Nr. 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen bzw. durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

Die näheren Bestimmungen trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangs- bestimmungen

1. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, zahlen den für den Monat Dezember 2001 maßgeblichen Mitgliedsbeitrag bis zum Tarifendalter 85 weiter. Die Umrechnung des Mitgliedsbeitrages in € erfolgt mit dem fixierten Konversionskurs für die Umstellung von DM auf € zum 1. Januar 2002.
2. Der Sterbegeldanspruch nach früheren Satzungen einschließlich zugeteiltem Gewinnsterbegeld wird nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan umgestellt. Der neue, ab 1. Januar 2002 in der

Grundversicherung bestehende Sterbegeldanspruch und die Anzahl der darin enthaltenen Zusatzversicherungen werden jedem Mitglied mitgeteilt.

§ 16 Bekannt- machungen

Die Bekanntmachungen der Kasse an ihre Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder durch persönliche Bekanntmachung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist außerdem im Leverkusener Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 17 Auflösung

1. Die Kasse wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse anstelle der Vermögensaufteilung gem. Nr. 3 die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Übertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Dieser Beschluss kann mit dem Beschluss über die Auflösung verbunden werden.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht abgeschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan auf die Mitglieder der Kasse aufzuteilen. Die Mitglieds- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01. September 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Vorstand der Bayer AG
Leverkusen, den 15. Juli 2026

gez. Dr. Hartmann

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von 20.08.2026, Geschäftszeichen: VA 22-I 5002/00022#00011

Satzungsanhang zu § 3 Nr. 2

Beitragstabelle 1a für ein Sterbegeld von € 1.000,--
(Grundversicherung) bei Begründung der Mitgliedschaft
bis zum 20. Dezember 2012

Beitrags- alter	Tarifendalter 85		Beitrags- alter	Tarifendalter 85	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
	€	€		€	€
15	0,54	0,43	40	1,39	1,11
16	0,56	0,44	41	1,45	1,16
17	0,58	0,46	42	1,52	1,21
18	0,60	0,47	43	1,59	1,27
19	0,62	0,49	44	1,66	1,33
20	0,64	0,51	45	1,74	1,39
21	0,66	0,53	46	1,83	1,45
22	0,68	0,55	47	1,92	1,52
23	0,71	0,57	48	2,02	1,60
24	0,73	0,59	49	2,12	1,67
25	0,76	0,61	50	2,23	1,76
26	0,79	0,63	51	2,35	1,84
27	0,82	0,66	52	2,47	1,94
28	0,85	0,68	53	2,61	2,04
29	0,88	0,71	54	2,75	2,14
30	0,92	0,74	55	2,90	2,25
31	0,95	0,77	56	3,07	2,38
32	0,99	0,80	57	3,25	2,51
33	1,03	0,83	58	3,44	2,65
34	1,07	0,86	59	3,64	2,81
35	1,12	0,90	60	3,85	2,96
36	1,17	0,94	61	4,09	3,14
37	1,22	0,98	62	4,34	3,34
38	1,27	1,02	63	4,62	3,55
39	1,33	1,06	64	4,92	3,78
			65	5,24	4,04

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Die Beitragstabelle ist gültig für Versicherungen mit Beginn ab 1. Januar 2002.

Satzungsanhang zu § 3 Nr. 2

Beitragstabelle 1b für ein Sterbegeld von € 750,--
(Zusatzversicherung) bei Begründung einer Zusatzversicherung
bis zum 20. Dezember 2012

Beitrags- alter	Tarifendalter 85		Beitrags- alter	Tarifendalter 85	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
	€	€		€	€
15	0,40	0,32	40	1,04	0,83
16	0,42	0,33	41	1,09	0,87
17	0,43	0,34	42	1,14	0,91
18	0,45	0,36	43	1,19	0,95
19	0,46	0,37	44	1,25	0,99
20	0,48	0,38	45	1,31	1,04
21	0,50	0,40	46	1,37	1,09
22	0,51	0,41	47	1,44	1,14
23	0,53	0,42	48	1,51	1,20
24	0,55	0,44	49	1,59	1,26
25	0,57	0,46	50	1,67	1,32
26	0,59	0,47	51	1,76	1,38
27	0,61	0,49	52	1,85	1,45
28	0,64	0,51	53	1,95	1,53
29	0,66	0,53	54	2,06	1,61
30	0,69	0,55	55	2,18	1,69
31	0,71	0,57	56	2,30	1,78
32	0,74	0,60	57	2,43	1,88
33	0,77	0,62	58	2,58	1,99
34	0,80	0,65	59	2,73	2,10
35	0,84	0,67	60	2,89	2,22
36	0,87	0,70	61	3,06	2,36
37	0,91	0,73	62	3,26	2,50
38	0,95	0,76	63	3,46	2,66
39	0,99	0,80	64	3,69	2,84
			65	3,93	3,03

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Die Beitragstabelle ist gültig für Versicherungen mit Beginn ab 1. Januar 2002.

Satzungsanhang zu § 5

Tabelle 3a: Austrittsvergütung für eine bis zum 20. Dezember 2012 abgeschlossene Grundversicherung von € 1.000,-- bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von

Eintritts- alter	5 Jahren €	10 Jahren €	20 Jahren €	30 Jahren €	40 Jahren €
Männer					
15	26,16	56,28	134,56	243,11	383,41
20	30,79	67,49	162,94	291,21	447,38
25	38,12	83,35	198,66	347,72	518,02
30	46,11	101,75	239,91	408,35	591,40
35	58,04	125,92	289,32	476,40	667,84
40	71,36	153,78	342,82	548,61	744,59
45	89,65	188,74	404,72	627,06	841,41
50	109,25	225,71	472,12	711,98	
55	132,30	270,61	550,76	841,41	
60	160,78	324,62	649,09		
65	198,06	396,85	841,41		
Frauen					
15	21,38	47,23	114,24	206,78	326,93
20	26,11	57,54	138,39	247,62	384,72
25	32,07	70,36	167,93	294,67	453,02
30	38,67	85,29	201,94	348,61	529,13
35	48,35	105,35	242,70	414,68	613,82
40	60,03	128,47	290,51	490,27	704,32
45	72,86	154,89	349,90	576,86	809,42
50	88,59	188,46	421,99	676,53	
55	111,53	236,20	511,98	809,42	
60	142,33	295,94	625,21		
65	182,50	376,94	809,42		

Die Austrittsvergütung erhöht sich um 100% der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung für Bonussterbegeld.

Das Eintrittsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts und der Geburt; die Jahre der Mitgliedschaft als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Austritts und des Eintritts.

Satzungsanhang zu § 3 Nr. 2

Beitragstabelle 2a für ein Sterbegeld von € 1.000,--
(Grundversicherung) bei Begründung der Mitgliedschaft
ab dem 21. Dezember 2012

Beitragsalter	Tarifendalter 85 €	Beitragsalter	Tarifendalter 85 €
15	0,94	40	1,94
16	0,97	41	2,01
17	0,99	42	2,08
18	1,02	43	2,16
19	1,04	44	2,24
20	1,07	45	2,32
21	1,10	46	2,41
22	1,13	47	2,51
23	1,16	48	2,61
24	1,19	49	2,72
25	1,22	50	2,84
26	1,26	51	2,96
27	1,29	52	3,09
28	1,33	53	3,23
29	1,37	54	3,38
30	1,41	55	3,54
31	1,45	56	3,71
32	1,49	57	3,89
33	1,54	58	4,09
34	1,59	59	4,30
35	1,64	60	4,52
36	1,69	61	4,76
37	1,75	62	5,03
38	1,81	63	5,31
39	1,87	64	5,62
		65	5,96

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Satzungsanhang zu § 3 Nr. 2

Beitragstabelle 2b für ein Sterbegeld von € 750,--
(Zusatzversicherung) bei Begründung einer Zusatzversicherung
ab dem 21. Dezember 2012

Beitragsalter	Tarifendalter 85 €	Beitragsalter	Tarifendalter 85 €
15	0,71	40	1,45
16	0,73	41	1,50
17	0,74	42	1,56
18	0,76	43	1,62
19	0,78	44	1,68
20	0,80	45	1,74
21	0,82	46	1,81
22	0,85	47	1,88
23	0,87	48	1,96
24	0,89	49	2,04
25	0,92	50	2,13
26	0,94	51	2,22
27	0,97	52	2,32
28	1,00	53	2,42
29	1,03	54	2,54
30	1,06	55	2,65
31	1,09	56	2,78
32	1,12	57	2,92
33	1,16	58	3,07
34	1,19	59	3,23
35	1,23	60	3,39
36	1,27	61	3,57
37	1,31	62	3,77
38	1,36	63	3,98
39	1,40	64	4,22
		65	4,47

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Satzungsanhang zu § 5

Tabelle 3b: Austrittsvergütung für eine ab dem 21. Dezember 2012 abgeschlossene Grundversicherung von € 1.000,-- bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von

Eintrittsalter	5 Jahren €	10 Jahren €	20 Jahren €	30 Jahren €	40 Jahren €
15	47,68	97,18	210,47	344,47	495,20
20	52,38	109,21	239,16	389,50	551,19
25	60,67	126,26	274,76	441,87	613,02
30	69,11	145,38	314,56	496,85	677,32
35	81,94	170,19	361,87	558,68	745,85
40	95,51	197,76	412,13	624,67	819,40
45	114,01	232,34	470,70	698,44	922,71
50	133,29	268,28	535,27	783,85	
55	156,39	312,86	613,39	922,71	
60	186,07	368,38	717,49		
65	225,34	444,68	922,71		

Die Austrittsvergütung erhöht sich um 100% der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung für Bonussterbegeld.

Das Eintrittsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts und der Geburt; die Jahre der Mitgliedschaft als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Austritts und des Eintritts.

